

## **Landschaftsschutzgebiet „Alte Lauffener Neckartalschlinge“ vom 21.12.1978**

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Lauffen a.N. werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte Lauffener Neckartalschlinge“.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 151 ha.
- (2) Das Schutzgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der alten Neckarschlinge sowie den weiteren Einmündungsbereich der Zaber in die alte Neckarschlinge auf der Gemarkung der Stadt Lauffen a.N. begrenzt und umfasst folgende Landschaftsteile:  
Weinberghänge und Teile der Zaberwasserung im nördlichen und nordwestlichen Teil der alten Neckarschlinge, weiterer Einmündungsbereich der Zaber in die alte Neckarschlinge, südwestliche und südliche Teile der alten Neckarschlinge, soweit diese nicht in den Bereich des Naturschutzgebiets „Lauffener Neckarschlinge“ fallen.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 schwarz eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde – verwahrt. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der naturgeschichtlich interessanten alten Neckarschlinge sowie der markanten steilen und terrassierten Weinberghänge. Außerdem soll durch die Unterschutzstellung die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts gewährleistet und der Erholungswert dieses Gebiets durch Erhaltung der notwendigen Freiflächen gesichert werden.

### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
3. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
  9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
  14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf und Rohrbestände, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestaltung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
- (6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die

Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

### **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung bedarf bei Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, 6 und 14 der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamts Heilbronn über das Landschaftsschutzgebiet „Lauffener Neckartalschlinge“ vom 24. April 1970 aufgehoben.

Heilbronn, den 21. Dezember 1978

gez. Widmaier  
Landrat